

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 1970	Nummer 78
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2231	20. 3. 1970	RdErl. d. Kultusministers Zur Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1965 (GV. NW. S. 353); Neufestsetzung der Höchstsätze	890
7111	23. 4. 1970	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen: Richtlinien für das Abbrennen von Feuerwerken	890
8300	28. 4. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Pflegezulage nach § 35 BVG beim Zusammentreffen von Schädigungsfolgen und Nichtschädigungsfolgen	892

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
24. 4. 1970	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Münster	892
	Landschaftsverband Rheinland	
24. 4. 1970	Bek. — Umbildung der 5. Landschaftsversammlung Rheinland	893
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
27. 4. 1970	Bek. — Umbildung der 5. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	894

I.

2231

**Zur Ersten Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über die
Zuschußgewährung an Volkshochschulen
und entsprechende Volksbildungseinrichtungen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 21. Oktober 1965 (GV. NW. S. 353)
Neufestsetzung der Höchstsätze**

RdErl. d. Kultusministers v. 20. 3. 1970 —
V B 3 — 21 — 2 — 1406/70

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister habe ich die Höchstsätze für zuschufähige Personalausgaben sowie für Sach- und allgemeine Ausgaben mit Wirkung vom 1. Januar 1970 neu festgesetzt.

Die Abschnitte I bis III meines RdErl. v. 31. 1. 1959 (SMBL. NW. 2231) erhalten folgende Fassung:

I. Höchstsätze für zuschufähige Personalausgaben (§ 6 Abs. 4 AVO):

1. Titel 112: Vergütung für nebenamtliche und neben-geschäftliche Tätigkeit

- | | |
|---|-------------|
| a) Nebenamtliche Leitung monatlich bis | zu 400,— DM |
| b) Einzelvorträge bis zu | 250,— DM |
| c) Leitung von Arbeitsgemeinschaften je Doppelstunde bis zu | 42,— DM |
| d) Podiumsgespräche für jeden Gesprächsteilnehmer bis zu | 100,— DM |

II. Höchstsätze für zuschufähige Sach- und allgemeine Ausgaben (§ 7 Abs. 1 bis 4 AVO):

Unter Beachtung der Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 4 AVO dürfen im einzelnen höchstens folgende Beträge in der Nachweisung über das Abschlußergebnis für das Rechnungsjahr berücksichtigt werden:

1. Titel 200: Verwaltungskosten (Geschäftsbedürfnisse, Postgebühren, Reisekosten, Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände)
Bei dieser Zweckbestimmung sind die tatsächlichen Ausgaben einzusetzen.

2. Titel 204: Unterhaltung der Gebäude und Nebenanlagen

- | | |
|---|-------------|
| a) Bei Abendvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen bis zu 100 allgemeinbildenden Kursen | 3 500,— DM |
| b) Bei Abendvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen von 101 bis 500 allgemeinbildenden Kursen | 7 500,— DM |
| c) Bei Abendvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen von 501 bis 1000 allgemeinbildenden Kursen | 10 000,— DM |
| d) Bei Abendvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen über 1000 allgemeinbildende Kurse | 12 000,— DM |
| e) Bei Heimvolkshochschulen | 12 000,— DM |

3. Titel 206: Bewirtschaftung der Grundstücke und Räume

Bei dieser Zweckbestimmung sind die tatsächlichen Ausgaben einzusetzen.

4. Titel 226: Dozentenfortbildung

- | |
|---------------|
| a) 1 200,— DM |
| b) 2 200,— DM |
| c) 2 700,— DM |
| d) 3 200,— DM |
| e) 1 500,— DM |

5. Titel 299: Vermischte Verwaltungsausgaben

Bei dieser Zweckbestimmung sind die tatsächlichen Ausgaben einzusetzen.

III. Höchstsätze für zuschufähige Allgemeine Ausgaben (§ 7 Abs. 5 AVO):

1. Titel 300: Zeitschriften sowie Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel (einschl. Verwaltungsbücherei)

- | |
|---------------|
| a) 2 700,— DM |
| b) 3 100,— DM |
| c) 3 300,— DM |
| d) 3 500,— DM |
| e) 3 500,— DM |

2. Titel 324b: Studienfahrten

- | |
|---------------|
| a) 1 700,— DM |
| b) 2 700,— DM |
| c) 3 200,— DM |
| d) 3 700,— DM |
| e) 3 700,— DM |

3. Titel 325: Fahrtkosten für Teilnehmer

Es ist der Betrag aufzuführen, der vom Unterhaltsträger für die Erstattung der Fahrtkosten an Lehrgangsteilnehmer aufgebracht wird. Berücksichtigt werden die Fahrtkosten II. Klasse (Rückfahrkarte) vom Wohnort zum Lehrgangsort.

4. Titel 435: Verpflegungskosten

Für jeden Teilnehmer 9,— DM täglich.

Die Gesamtanforderung für den Staatszuschuß bitte ich in der bisherigen Form bis zum 1. Juli eines jeden Jahres in dreifacher Ausfertigung, aufgeschlüsselt nach Abendvolkshochschulen, Heimvolkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen, vorzulegen. Der Endbetrag des Staatszuschusses ist bei jeder Einrichtung auf volle 50,— DM aufzurunden.

— MBL. NW. 1970 S. 890.

7111

**Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen
Richtlinien für das Abbrennen von Feuerwerken**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
— III A 5 — 8765 (III Nr. 6/70), d. Innenministers — IV A 3
— 2650 u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr — ZfBl — 36—30 — v. 23. 4. 1970

1. Die in der Anlage abgedruckten, vom Arbeitsausschuß der Länder für Sprengstoffe aufgestellten Richtlinien für das Abbrennen von Feuerwerken sind bei der Erteilung von Erlaubnissen nach § 5 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Lärmbekämpfung vom 30. November 1964 (GV. NW. S. 348/SGV. NW. 2061) und bei der Überwachung des Abbrennens von Feuerwerken zu beachten.

Anlage

2. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist der Abbrennplatz zu besichtigen. Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt ist an der Ortsbesichtigung zu beteiligen. Dem Veranstalter des Feuerwerks und dem verantwortlichen Leiter ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Bei der Ortsbesichtigung ist insbesondere zu prüfen, ob die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen und Schutzabstände nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten ausreichen. Erforderlichenfalls sind weitere Auflagen in dem Erlaubnisbescheid vorzusehen. Werden Absperrungen, Straßensperren oder Umleitungen erwogen, muß die örtlich zuständige Polizeibehörde zur Erörterung zugezogen werden. Soll das Feuerwerk in der Nähe von Bahnanlagen oder Schifffahrtswegen abgebrannt werden, ist die Abbrennzeit im Einvernehmen mit den örtlichen Bundesbahnbehörden bzw. der Wasserschutzpolizei festzulegen. Beim Abbrennen von Feuerwerken in der Nähe von Flughäfen ist § 16 der Luftverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117) zu beachten.

3. Je nach den Umständen des Einzelfalles ist die Einhaltung der Auflagen des Erlaubnisbescheides am Abbrennplatz zu überwachen. Bei umfangreichen Feuerwerken ist eine solche Überwachung stets erforderlich.
4. Der Veranstalter des Feuerwerks soll ausreichend gegen Personen- und Sachschäden versichert sein.

Anlage

Richtlinien für das Abbrennen von Feuerwerken

1 Allgemeines

- 1.1 Die Richtlinie soll den zuständigen Behörden als Anstalt für die Erteilung von Erlaubnissen zum Abbrennen von Feuerwerken dienen, bei denen Feuerwerkskörper der Klasse III, die noch montiert werden müssen (Gartenfeuerwerk), oder Feuerwerkskörper der Klasse IV (Großfeuerwerk) verwendet werden.
- 1.2 Es dürfen nur solche Feuerwerkskörper montiert und abgebrannt werden, die den Vorschriften der 2. Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) entsprechen.
- 1.3 Die Feuerwerkskörper dürfen nur aufgebaut und abgebrannt werden unter Leitung einer Person, die nach dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) oder nach der Verordnung über Sprengstofferlaubnis-scheine und Sprengstoffregister (Sprengstofferlaubnis-scheinverordnung) vom 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 243; SGV. NW. 7111) zum Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen berechtigt sind (verantwortliche Person). Eine verantwortliche Person nach Satz 1 muß vom Zeitpunkt der Ablieferung der Feuerwerkskörper am Abbrennplatz bis zum Abschluß des Feuerwerks anwesend sein; bei vorübergehender Abwesenheit hat sie einer zuverlässigen Person die Aufsicht und Bewachung zu übertragen.
- 1.4 Hochsteigende Feuerwerkskörper, die nach dem Abschluß in einzelnen Bestandteilen noch brennend den Erdboden wieder erreichen können, dürfen nicht verwendet werden.
- 1.5 Bei Windstärken von 9 m/sec und mehr dürfen Feuerwerkskörper mit über 50 m Steighöhe nicht abgeschossen werden.
- 1.6 Das Feuerwerk muß spätestens um 22 Uhr, im Juni und Juli spätestens um 22.30 Uhr, beendet sein.

2 Absperrung

- 2.1 Der Abbrennplatz ist vom Beginn des Ladens oder Montierens des Feuerwerks an nach allen Seiten durch Seile und Schilder oder auf andere Weise so deutlich abzusperren oder zu kennzeichnen, daß Unbeteiligte die Platzgrenze ohne weiteres erkennen können. Dabei sind von den Abbrennstellen mindestens folgende Schutzabstände einzuhalten:
- 2.11 30 Meter bei Bodenfeuerwerk (Feuerwerke, bei denen sich die Feuerwerkskörper beim Abbrennen nicht von ihrer Haltevorrichtung ablösen).
- 2.12 50 Meter bei Feuerwerkskörpern, bei denen Gegenstände ausgeworfen werden, wenn sie senkrecht abgeschossen werden und ihre Steighöhe 30 Meter nicht überschreitet;
70 Meter in der Neigungsrichtung, wenn sie unter einem Neigungswinkel abgeschossen werden (der Ausstoß darf nicht in Richtung auf das Publikum erfolgen);
70 Meter nach allen Seiten bei hochsteigenden Feuerwerkskörpern mit Knalleffekt.
- 2.13 75 Meter bei hochsteigenden Feuerwerkskörpern, und zwar bei Kugelbomben bis 15 cm Durchmesser und Zylinderbomben (Einschlag- und Verwandlungsbomben) bis zu 10 cm Durchmesser-Bomben zur Erzeugung eines Knalles fallen unter die Nummer 2.14 —, Tagesbomben ohne brennbare Effekte bis 21 cm Durchmesser, sofern diese Feuerwerkskörper aus Abschlußvorrichtungen geschossen werden, die aus geeignetem

Material (Pappe, Kunststoff) bestehen, so daß bei Rohrkrepierern keine weitfliegenden Splitter von großer Durchschlagskraft entstehen können.

- 2.14 125 Meter bei hochsteigenden Feuerwerkskörpern mit größeren als in Nr. 2.13 genannten Kalibern sowie Bomben zur Erzeugung eines Knalles und solchen Feuerwerkskörpern, die aus anderen als in Nummer 2.13 genannten Abschluß-Vorrichtungen (z. B. Stahlrohren) geschossen werden.
- 2.15 200 m in der Abschlußrichtung bei Verwendung von Raketen. Zu den anderen Richtungen soll der Abstand mindestens 125 m betragen. Die Raketen sind in die dem Publikum entgegengesetzte Richtung abzuschießen.
- 2.2 Innerhalb der Absperrung dürfen keine brandempfindlichen Objekte, wie Häuser mit Strohdächern, Erntevorräte, Lager brennbarer Flüssigkeiten, sein. Elektrische Leitungen dürfen nicht gefährdet werden.
- 2.3 Bei Feuerwerken mit starker Knallwirkung ist ein hinreichender Abstand von lärmempfindlichen Objekten, wie Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Theatern usw., einzuhalten.
- 2.4 Die Schutzabstände nach 2.1 sind je nach der Windstärke in der Windrichtung angemessen zu erhöhen. Nummer 1.4 bleibt unberührt.

3 Abschlußmittel

- 3.1 Rohre für den Abschluß von Bomben und Feuertöpfen müssen aus Werkstoffen bestehen, die die erforderliche Festigkeit und Splittersicherheit besitzen, wie z. B. Pappe, Kunststoff u. ä. Stoffe. Nahtlos gezogene Stahlrohre dürfen nur für solche Bomben verwendet werden, für deren Abschluß die Festigkeit der oben genannten Werkstoffe nicht ausreicht.
- 3.2 Abschlußrohre sind so aufzustellen und zu befestigen, daß sie beim Abschluß nicht umkippen und eine falsche Abschlußrichtung erhalten können. Dies kann durch geeignete Holzverschlüsse oder durch Eingraben der Rohre bis mindestens zur Hälfte ihrer Höhe sichergestellt werden. Beim Abbrennen eines Feuerwerks von Booten sind die Abschlußrohre gleichfalls bis zur Hälfte in Sand einzubetten und bei Kalibern über 10 cm mit starken Bohlen zu unterlegen.
- 3.3 Stahlrohre sind durch geeignete Mittel, z. B. Sandsäcke, starke Bohlen oder Schutzmauern usw., so abzusichern, daß bei einem Rohrkrepierer keine Personen durch Splitter gefährdet werden.
- 3.4 Vor dem Abschluß ist auf die Windstärke und Windrichtung zu achten. Weht der Wind in Richtung auf die Zuschauer, sind die Rohre in leichter Schrägstellung gegen den Wind aufzubauen. Nummer 1.4 ist zu beachten.
- 3.5 Die Zündfolge der Feuerwerkskörper auf Booten ist so einzurichten, daß seitliche Schwankungen durch Rückstöße ausgeglichen werden und die Gefahr des Kenterns vermieden wird.

4 Sonstige Sicherheitsmaßnahmen

- 4.1 Das Feuerwerk darf erst abgebrannt werden, wenn die verantwortliche Person (s. Nummer 1.3) die Sicherheitsmaßnahmen überprüft hat.
- 4.2 Werden zum Zünden des Feuerwerks von der verantwortlichen Person Helfer herangezogen, sind sie so einzusetzen, daß eine gegenseitige Gefährdung, insbesondere durch unbeabsichtigte Frühzündung von Feuerwerkskörpern, vermieden wird.
- 4.3 Auf dem Abbrennplatz darf nicht geraucht werden. Der Genuß von alkoholischen Getränken ist verboten.
- 4.4 Auf dem Abbrennplatz sind mindestens zwei Feuerlöscher der Größe IV nach DIN 14466, Blatt 1, für die Brandklassen A, B, C, E und einige Schaufeln zum Ablöschen kleinerer Brände bereitzuhalten, sofern nicht die Feuerwehr die Sicherung übernimmt.

- 4.5 Auf dem Abbrennplatz ist ein Verbandkasten für die erste Hilfe bereitzuhalten, der auch Verbandsmaterial zur Behandlung von Verbrennungen enthält.
- 4.6 Beim Abbrennen des Feuerwerks auf Booten muß das Personal Schwimmwesten tragen.
- 4.7 Nach dem Feuerwerk sind die Abschlußgeräte und das Gelände nach Versagern abzusuchen. Eine zweite Begehung ist am nächsten Morgen durchzuführen. Dies ist nicht notwendig, wenn festgestellt wird, daß Versager nicht vorhanden waren.
- 4.8 Versager dürfen nicht wieder verwendet werden. Sie sind entweder nach den Anweisungen des Herstellers und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vernichten oder dem Hersteller zurückzugeben.

— MBl. NW. 1970 S. 890.

8300

Pflegezulage nach § 35 BVG beim Zusammentreffen von Schädigungsfolgen und Nichtschädigungsfolgen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 28. 4. 1970 — II B 2 — 4208 (2/70)

Das Bundessozialgericht hat in seinen Urteilen vom 25. 8. 1960 — 11 RV 1368/59 und 7. 8. 1969 — 8 RV 785/67 — zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen beim Zusammentreffen von Schädigungsfolgen und Nichtschädigungsfolgen eine Pflegezulage nach § 35 BVG zu gewähren und wann in Anwendung des § 62 BVG der bereits anerkannte Anspruch auf Gewährung einer Pflegezulage neu festzustellen ist. Im einzelnen haben dabei der 8. bzw. der 11. Senat des Bundessozialgerichts folgende Rechtsauffassung vertreten:

Für die erstmalige Gewährung einer Pflegezulage kommt es darauf an, ob nach der für das Gebiet der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm die Schädigungsfolgen die alleinige oder eine mitwirkende Ursache für die Hilflosigkeit sind.

Zur Gewährung einer höheren als der bislang gezahlten Pflegezulage ist es nicht ausreichend, daß sich bei unveränderten Schädigungsfolgen die von der Schädigung unabhängigen Leiden wesentlich verschlimmert oder vermehrt haben und bei einer Erstfeststellung des Anspruchs auf Pflegezulage ein höherer Satz als der bisher festgestellte angemessen wäre.

Andererseits kann einem Versorgungsberechtigten die Pflegezulage nicht entzogen werden, wenn die nicht wehrdienstbedingten Umstände bei konstant gebliebenen Schädigungsfolgen einen solchen Umfang erreicht haben, daß sie gegenüber den Schädigungsfolgen überwiegen. Zwar vermag ein solcher Geschehensablauf den Anspruch auf eine höhere Pflegezulage nicht zu begründen; an der Tatsache, daß der Beschädigte „infolge“ der Schädigung hilflos geworden ist, ändert sich damit nichts.

Tritt jedoch in den wehrdienstbedingten Umständen eine so erhebliche Besserung ein, daß die weiterbestehende Hilflosigkeit infolge dieser wesentlichen Änderung der Verhältnisse nunmehr überwiegend eine Folge der nicht wehrdienstbedingten Umstände ist, so kann eine Herabsetzung oder gar der Entzug der Pflegezulage erforderlich werden (§ 62 BVG).

Insoweit schließe ich mich der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts an und bitte, entsprechend zu verfahren.

In seinem Urteil vom 7. 8. 1969 — 8 RV 785/67 — hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts — allerdings in dem das Urteil nicht tragenden Teil der Urteilsgründe — darüber hinaus ausgeführt, der Anspruch auf Pflegezulage könne nach § 62 BVG nur dann neu festgestellt werden, wenn sich die Schädigungsfolgen ändern und eine Änderung der Hilflosigkeit herbeiführen; bleiben aber die Schädigungsfolgen unverändert, so könne eine Veränderung der Hilflosigkeit — sei es eine Vermehrung oder Verminderung — durch wehrdienstunabhängige Umstände nicht zu einer Neufeststellung führen.

Soweit damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß die Pflegezulage auch dann weitergezahlt werden muß, wenn infolge einer wesentlichen Besserung der schädigungsunabhängigen Leiden der Beschädigte nicht mehr hilflos bzw. nicht mehr so hilflos ist, wie es die Höhe der gezahlten Pflegezulage voraussetzt, vermag ich dieser Auffassung nicht zu folgen.

Zwar ist das Tatbestandsmerkmal der Hilflosigkeit bzw. eines bestimmten Grades der Hilflosigkeit keine unabhängige Anspruchsvoraussetzung; es muß vielmehr auf die Schädigung und ihre Folgen kausal bezogen werden. Es ist jedoch eine unbedingt erforderliche Anspruchsvoraussetzung, um die in § 35 BVG normierte Leistung gewähren bzw. weitergewähren zu können. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, so fehlt der Tatbestand, auf den die Schädigung und ihre Folgen kausal bezogen werden können.

Da die entsprechende Hilflosigkeit und damit die Notwendigkeit daraus resultierender Hilfeleistungen nicht mehr gegeben ist, kann keine Leistung mehr zustehen, die ausschließlich zur Bestreitung der Kosten solcher Hilfeleistungen gewährt wird. Ein solcher Geschehensablauf bedeutet eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG.

— MBl. NW. 1970 S. 892.

II.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Münster

Bek. d. Justizministers v. 24. 4. 1970 —
(5413 E — I B.7.3)

Bei dem Landgericht Münster ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Landgerichtspräsidenten in Münster mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm,
Umschrift: Landgericht Münster (Westf.)
Kennziffer: 45

— MBl. NW. 1970 S. 892.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Umbildung der 5. Landschaftsversammlung Rheinland**

Auf Grund des § 7a Abs. 1, 2 und 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 2022 — wurden, wie der Landschaftsausschuß in seiner Sitzung am 23. April 1970 förmlich festgestellt hat, nach den Neuwahlen im Bereich der Stadt Krefeld sowie der Kreise Grevenbroich und Kempen-Krefeld von den Vertretungen dieser Mitglieds Körperschaften nachstehend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 5. Landschaftsversammlung Rheinland gewählt:

Mitglieds Körperschaft	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Partei
Kreisfreie Stadt Krefeld	Böll Alfred	Rektor	Krefeld	CDU
	Evertz Klaus	Student	Krefeld	CDU
	Geiß Karl-Walter	Angestellter	Krefeld	SPD
Kreis Grevenbroich	Gottschall Friedrich	Verlagsleiter	Büderich	CDU
	Koenen Jakob	Angestellter	Otzenrath	CDU
	Runschke Wolfgang	Redakteur	Kaarst	SPD
Kreis Kempen-Krefeld	Althoff Josef	Gemeindedirektor	Willich-Schiefbahn	CDU
	Lommetz Willi	Geschäftsführer	Grefrath	CDU
	Hüpkens Heinz	Kaufmann	Viersen	SPD

Der Landschaftsausschuß hat ferner festgestellt, daß auf Grund der gem. § 7a Abs. 5 der Landschaftsverbandsordnung durchgeführten Neuberechnung des Verhältnisausgleichs und der sich daraus ergebenden Verringerung der Mitgliederzahl der 5. Landschaftsversammlung Rheinland nach Ziffer 4 des RdErl. d. Innenministers vom 19. 3. 1970 — I B 1/20 14.69 — folgende Mitglieder, die zuletzt über die Reserveliste in die 5. Landschaftsversammlung Rheinland gelangt sind, ihr Mandat verlieren:

Schlömer Hans	Gemeindedirektor	Overath	CDU
Köhler Hans Georg	Beigeordneter	Essen	SPD
Berschkeit Erich	Bergarbeiter	Dürwiß	SPD

Gemäß RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1956 (SMBI. NW. 2022) mache ich diese Feststellungen des Landschaftsausschusses öffentlich bekannt.

Köln, den 24. April 1970

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

— MBI. NW. 1970 S. 893.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Umbildung
der 5. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Auf Grund des § 7a Abs. 1, 2 und 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 2022 — wurden, wie der Landschaftsausschuß in seiner Sitzung am 23. April 1970 förmlich festgestellt hat, nach den Neuwahlen im Bereich der kreisfreien Stadt Witten sowie der Kreise Bielefeld, Detmold, Ennepe-Ruhr, Höxter, Paderborn und Wiedenbrück von den Vertretungen dieser Mitgliedskörperschaften nachstehend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 5. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe gewählt:

Mitglieds- körperschaft	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Partei
Kreisfreie Stadt Witten	Hoffmann, Karl	a) Prokurist b) Stadtverordneter	Witten	SPD
Kreis Bielefeld	Kahler, Hans-Martin	a) Kreisdirektor b) Kommunalbeamter	Sennestadt	SPD
	Dr. Köhler, Friedrich	a) Oberstudienrat a. D. b) Kreistagsabgeordneter	Bethel	CDU
Kreis Detmold	Dr. Ebert, Arnold	a) Landesverbandsvorsteher b) Gemeindevertreter	Detmold	SPD
	Möller, Leopold	a) Tagungsstättenleiter b) Kreistagsabgeordneter	Lage-Hörste	CDU
Kreis Ennepe-Ruhr	Herold, Willi	a) Gewerkschafts- sekretär a. D. b) Kreistagsabgeordneter	Hattingen	SPD
	Klother, Alfred	a) Vorarbeiter b) Kreistagsabgeordneter	Wetter-Volmarstein	SPD
	Raufelder, Hansjörg	a) Geschäftsführer b) Kreistagsabgeordneter	Gevelsberg	SPD
	Fley, Eugen	a) Geschäftsführer b) Gemeindevertreter	Ennepetal-Milspe	CDU
Kreis Höxter	Ummen, Arnulf	a) Dipl.-Kfm. b) Kreistagsabgeordneter	Höxter	CDU
Kreis Paderborn	Sasse, Wilhelm	a) I. Stadtdirektor b) Kommunalbeamter	Paderborn	CDU
	Sassenroth, Georg-Wilhelm	a) Geschäftsführer Dipl.-Kfm. b) Kreistagsabgeordneter	Paderborn	CDU
Kreis Wiedenbrück	Drewniak, Hans-Jörg	a) Chemiekaufmann b) Kreistagsabgeordneter	Gütersloh	SPD
	Funke, Franz	a) Versicherungskaufmann b) Kreistagsabgeordneter	Westerwiehe	CDU

In Ergänzung zu diesen Wahlen hat der Landschaftsausschuß in der gleichen Sitzung gemäß § 7a Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3, 4 und 5 Buchstabe b) Landschaftsverbandsordnung zum Verhältnisausgleich auf Grund der von der für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zuständigen Landesleitung der CDU eingereichten Reserveliste nach Benennung folgende Person als Mitglied der 5. Landschaftsversammlung festgestellt:

Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Partei
Kaufhold, Therese	a) Hausfrau b) Gemeindevertreterin	Herford	CDU

Der Landschaftsausschuß hat in der gleichen Sitzung weiter festgestellt, daß auf Grund der gemäß § 7a Abs. 5 der Landschaftsverbandsordnung durchgeführten Neuberechnung des Verhältnisausgleichs nach Ziffer 4 des RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1970 — I B 1:20 — 14.69 — folgende Mitglieder, die zuletzt über die Reserveliste in die 5. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe gelangt sind, ihr Mandat verlieren:

Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Partei
Krautscheid, Eugen	a) Geschäftsführer b) Stadtverordneter	Dortmund-Brünninghausen	SPD
Grevel, Ortwin	a) Rechtsanwalt u. Notar b) Kreistagsabgeordneter	Lübbecke	FDP

Gemäß RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1956 (SMBL. NW. 2022) mache ich diese Feststellungen des Landschaftsausschusses öffentlich bekannt.

Münster, den 27. April 1970

Hoffmann
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

— MBL. NW. 1970 S. 894.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.